



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.017/9-1.7/94

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
vor Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft);

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>35-GE/19.94</u>
Datum: <u>01. JUNI 1994</u>
Verteilt <u>3. Juni 1994</u>

Mag. Bruchal

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt Jugend und Familie versendeten Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes - Luft zu übermitteln.

30. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Roll



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.017/9-1.7/94Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
vor Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft);Sachbearbeiter
OKmsr Dr. FenderTel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 14. April 1994, Zl. 19 4444/8-I/8/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft), mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Forstgesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz 1990 und das Luftfahrtgesetz geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes - Luft (Artikel I):

1. Zum 4. Abschnitt (§§ 10 bis 17):

Im vierten Abschnitt des Artikel I ist ein Maßnahmenkatalog enthalten, der vom Landeshauptmann bzw. - in bestimmten Fällen - vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erlassen werden kann. Als Ziele dieser Maßnahmen sind unter anderem bestimmte Anlagen (§ 13), Heizungsanlagen (§ 14), Kraftfahrzeuge (§ 15) sowie bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Produkte vorgesehen (§ 16).

Bei den Anlagen gemäß § 13 handelt es sich nach den Erläuterungen unter anderem um Kettensägen, transportable, nicht fest eingebaute Maschinen, oder um Fahrzeuge, deren Luftschadstoffemissionen nicht nur aus dem Motor stammen, der

- 2 -

der Fortbewegung des Fahrzeuges dient, sondern aus einem Gerät, das auf einem Fahrzeug montiert ist. Im Bereich des ho. Ressorts gibt es zahlreiche Geräte, auf welche diese Charakteristik zutrifft. Als Beispiel seien hier nur Fahrzeuge mit spezifischen Fernmeldeeinrichtungen genannt, die über einen eigenen Generator für die Stromerzeugung verfügen. Aus ho. Sicht scheint eine Betriebsbeschränkung durch die oben angeführten Maßnahmen nicht möglich, ohne den friedensmäßigen Ausbildungsbetrieb bzw. die allfällige Verwendung in einem Einsatz zu gefährden. Auch ist eine Vergleichsmöglichkeit mit zivilem Gerät nur bedingt möglich, da militärisches Gerät spezifischen Leistungsparametern unterliegt, die es von den technischen Daten vergleichbarer ziviler Produkte unterscheidet. Überdies ist festzustellen, daß militärisches Gerät zu einem großen Teil nur zeitweise während Übungen genutzt wird und deshalb über einen längeren Zeitraum gerechnet nur geringe Emissionen verursacht.

Weiters können die vorgesehenen Maßnahmen bestimmte Kategorien von Heizungsanlagen berühren (§ 14). Nach den Erläuterungen handelt es sich um Anlagen zur Erwärmung von Räumen, also in Baulichkeiten aller Art eingebaute Heizungsanlagen. Durch diese Bestimmung können daher sowohl die in den Kasernen als auch die in militärischen Sonderbauten, wie beispielsweise der verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen (vgl. lit. I des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986), gelegenen Heizungsanlagen betroffen sein. Da es sich bei diesen Sonderbauten um spezifisch militärische Anlagen handelt, erscheint ebenfalls eine entsprechende Ausnahmebestimmung erforderlich.

Im gegenständlichen Entwurf ist auch vorgesehen, daß für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugkategorien einschließlich Luft- und Wasserfahrzeuge zeitliche und räumliche Beschränkungen oder Verwendungsverbote, wie Tempolimits, Beschränkung des Schwerverkehrs oder Parkraumbewirtschaftung angeordnet werden können (§ 15). Aus ho. Sicht könnten solche Beschränkungen die für einen Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, für die unmittelbare Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendigen Fahrten gefährden.

Schließlich können zeitliche und räumliche Beschränken oder Verbote für den Einsatz bestimmter Stoffe - so unter anderem für Treibstoffe - angeordnet und spezifische Anordnungen für das Lagern und Umfüllen in Anlagen gemäß § 2 Abs. 11 Z 3 getroffen werden (§ 16). Bei diesen Anlagen handelt es sich um Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten

durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege. Solche Beschränkungen können aus ho. Sicht insbesondere die bei Übungen als auch bei einem Einsatzfall notwendige Versorgung der Truppe mit Treibstoffen gefährden.

Es wird daher ersucht, zu den oben genannten Bestimmungen entsprechende Sonderregelungen für den Bereich der militärischen Landesverteidigung vorzusehen. Nach ho. Ansicht könnte eine solche Ausnahme im § 11, der Grundsätze für die Erlassung des Maßnahmenkataloges sowie Tatsachen, auf die Bedacht zu nehmen ist, regelt, vorgesehen werden.

Dem § 11 sollte daher etwa folgender Abs. 3 angefügt werden:

"(3) Maßnahmen nach den §§ 13 bis 16 sind auf spezifisch militärisches Gerät, auf spezifisch militärische Bauten und Anlagen sowie auf Vorhaben, die bei Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, bei der unmittelbaren Vorbereitung solcher Einsätze oder zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes zwingend erforderlich sind, nicht anzuwenden."

2. Zu § 25:

Nach dieser im Entwurf vorliegenden Bestimmung wird unter anderem den Organen der mit der Vollziehung betrauten Behörden das Recht eingeräumt, Liegenschaften und Anlagen zu betreten, um Emissionsmessungen durchzuführen. Weiters sind diesen Organen auf Verlangen emissionsbezogene Unterlagen vorzulegen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Aus der Sicht des ho. Ressorts erscheinen so weitgehende Kontrollrechte für militärische Liegenschaften ohne die vorherige Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen militärischen Dienststelle nicht denkbar, weil auf militärischen Liegenschaften üblicherweise Tätigkeiten durchgeführt werden, die eine massive Gefährdung der darauf befindlichen Personen mit sich bringen können - so etwa die Schieß- und Sprengausbildung oder Übungen mit schweren Waffen -, aber auch im Hinblick auf Geheimhaltungsgründe. Überdies unterliegt ein Teil der ho. Liegenschaften dem Sperrgebietsgesetz, BGBl. Nr. 387/1993.

Nach Ansicht des ho. Ressorts sollte daher dem § 25 etwa folgender Abs. 3 angefügt werden:

"(3) Der Zutritt zu militärischen Liegenschaften bedarf der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen militärischen Dienststelle."

B) Zu den Artikeln II bis XIV:

Gegen die vorgesehenen Änderungen des Gewerbeordnung 1994, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Forstgesetzes 1975, des Berggesetzes 1975, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Rohrleitungsgesetzes, des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, des Bundesstraßengesetzes 1971, der Straßenverkehrsordnung 1960, des Eisenbahngesetzes 1957, des Schifffahrtsgesetzes 1990, des Luftfahrtsgesetzes (siehe die Artikel II bis XIII) sowie gegen die Inkrafttretensbestimmungen (Artikel XIV) bestehen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

30. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Schlifflner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

